



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

B + T Horn Energie GmbH
Ernst Diegel-Straße 4
36304 Alsfeld

22. Januar 2021

Seite 1 von 33

Aktenzeichen

700-53.0017/20/8.10.2.1
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231

Genehmigungsbescheid

zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm- und
Papierschlamm-trocknungsanlage

I. Tenor

Auf den Antrag vom 01.07.2020 (Eingang am 07.07.2020) wird aufgrund § 4, § 6 und § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der 4. BImSchV und der Nummern 8.10.2.1 und 8.11.2.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm- und Papierschlamm-trocknungsanlage erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

- Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit folgenden technischen Einrichtungen
 - Anlieferhalle mit Tiefbunker
 - Nassschlammlagersilo mit 1.000 m³
 - Diverse Förderschnecken und Pumpen
 - Scheibentrockner
 - Dampfstation
 - Trockenprodukt Silo mit 400 m³
 - E-Versorgung
 - Prozessleittechnik (PLT)
 - Energiebrücke und Abluftleitung für Brüden zum Biomasseheizkraftwerk
 - Betriebsgebäude
- Errichtung und Betrieb einer Papierschlamm-trocknungsanlage mit folgenden technischen Einrichtungen
 - Rost, Leiterboden Fördersystem
 - Deagglomerator

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

- geschlossener abgesaugter Bandrockner Adritz umhüllend bzw. gleichwertiger anderer Bandrockner
- Abluftleitung für Abluft des Kondensats für Brüden über eine Rohrbrücke zum Biomasseheizkraftwerk
- Förderband zu zwei Silos (je 2.000 m³) für Papiergranulat des Trockners
- Zwei Silos (je 2.000 m³) für Lagerung Papiergranulat (> 95 TS)

Standort

Kampstraße 65 in 32805 Horn-Bad Meinberg,
Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1046

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Klärschlamm- und Papierschlamm-trocknungsanlage)

Klärschlamm-trocknungsanlage	65.000 t/a Maximal 260 t/d
Papierschlamm-trocknungsanlage	100.000 t/a Maximal 400 t/d

Betriebszeiten

ganzjährig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
8.760 Betriebsstunden pro Jahr

Hinweis

Die Klärschlamm- und Papiertrocknungsanlage ist folgenden Nrn. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 8.10.2.1

„Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr“

Nr. 8.11.2.3

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag “

Konzentrationswirkung

Gemäß § 13 BImSchG ist die Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 – (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung von der vorliegenden Genehmigung eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anordnung der sofortigen Vollziehung
- III. Antragsunterlagen
- IV. Anlagedaten
- V. Nebenbestimmungen
- VI. Begründung
- VII. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung
- VIII. Verwaltungsgebühr
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung
- X. Hinweise
- XI. Anlagen:
 - A - Auflistung der Antragsunterlagen
 - B - Anlagedaten
 - C - Verzeichnis der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsquellen

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auf den Antrag der B + T Horn Energie GmbH vom 04.12.2020 wird gemäß § 80a Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides angeordnet.

III. Antragsunterlagen

Die im **Abschnitt XI Anlage A** aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und in stand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

IV. Anlagedaten

Die Klärschlamm- und Papiertrocknungsanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit den im **Abschnitt XI Anlage B** dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

V. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

- 1) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 2) Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53 ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Die Bezirksregierung Detmold ist für in den allgemeinen Dienstzeiten (in der Regel von 08 – 15 Uhr) und der Nummer 05231 / 71-0 zu erreichen. Zu allen anderen Zeiten ist die Rufbereitschaft unter der Nummer 0201 / 714488 zu erreichen.
Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Auflagen zum Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung (Staub und Gerüche)

Klärschlamm Trocknung (BE 3) und Papierschlamm Trocknung (BE 4)

1. Alle Anlagenteile die der Behandlung (Bearbeitung) von Klärschlamm oder Papierschlamm dienen und in denen getrockneter Schlamm anfällt, sind einzukapseln oder mit einer in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechnik auszurüsten (Nr. 5.2.3.4 TA Luft).
2. Auf den zu errichtenden Silos (Klärschlamm / Papierschlamm) sind Aufsatzfilter zu installieren, bei denen der Hersteller eine Emissionsmassenkonzentration von maximal 10 mg/m³ an Gesamtstaub je Filter garantieren muss. Die Massenkonzentration bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
Die geforderte Herstellergarantie ist spätestens zur Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde vorzulegen.
Die Funktionstüchtigkeit der geforderten Filter ist regelmäßig durch eine sachkundige Person zu überprüfen und ggf. zu warten oder durch Fahrpersonal warten zu lassen.

3. Anlagenteile zur Förderung von getrocknetem Klärschlamm / Papierschlamm sind einzukapseln und geschlossen zu halten (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
4. Sämtliche Anlagenteile zur Lagerung (Silos) von getrocknetem Klärschlamm / Papierschlamm sind in ihrer Bauweise geschlossen zu halten. Die Abluft aus den Trockenschlammsilos (Klärschlamm / Papierschlamm) ist antragsgemäß zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung (Gewebefilter) zuzuführen. Der abgeschiedene Staub ist in den Trocknungsprozess zurückzuführen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
5. Bei allen Füllvorrichtungen (Silos) der Klärschlamm- und Papierschlamm-trocknungsanlage ist eine Sicherung gegen Überfüllung einzurichten (Nr. 5.2.3.5.1 TA Luft).
6. Für den Transport des getrockneten Klärschlamm / Papierschlamm mit Fahrzeugen sind geschlossene Behälter (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) einzusetzen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
7. Die beim Verladen des getrockneten Klärschlamm / Papierschlamm verdrängte Luft aus dem Fahrzeugkörper ist in die Trockenschlammsilos zurückzuführen (Nr. 5.2.3.3 TA Luft).
8. Die Fahrwege im Bereich der Schlamm-trocknungsanlagen und der Bereich um die Anlagen sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen zu säubern. Es ist außerdem sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege (öffentliche Straßen oder Fahrwege, die Dritten gehören) durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden z.B. durch den Einsatz von Reifenwaschanlagen, Kehrmaschinen, Überfahrroste oder sonstigen geeigneten Einrichtungen.
9. Die Fahrwege sind bei trockener Witterung mit geeigneten Einrichtungen zur Minimierung der Staubentwicklung mit Wasser zu berieseln.
10. Die zur Verhinderung von Staubemissionen vorgesehenen Maschinen und Anlagenteile, wie z. B. Gewebefilter, Kehrvorrichtungen und Wasserberieselungsanlagen, sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit bzw. Dichtheit zu überprüfen sowie entsprechend den Herstellerangaben zu warten und zu erneuern.
11. Die Schlamm-trocknungsanlage (Klärschlamm / Papierschlamm) ist so zu errichten und darf nur so betrieben werden, dass die von der gesamten Anlage hervorgerufenen Geruchsimmissionen folgende Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in den umliegenden Gebieten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Geruchswahrnehmungshäufigkeit
Wohn- und Mischgebiet	10 % der Jahresstunden
Gewerbegebiet	15 % der Jahresstunden

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geruchsimmissionen haben entsprechend der Vorschriften der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) zu erfolgen.

12. Sollten nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung vorliegen, ist auf Verlangen der Bezirksregierung Detmold von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung 13 festgelegten Immissionswerte für Gerüche eingehalten werden. Die Planung und der Umfang der Überprüfung sind mit der Bezirksregierung Detmold, dem Dezernat 53, abzustimmen.
13. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Schlamm-trocknungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die folgenden Angaben enthalten muss:
 - Menge und Herkunft des eingesetzten Schlamm-s
 - Mengen, Abnehmer, Datum der Übergabe und Ort der Verbringung des getrockneten Schlamm-s
 - Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen von Anlagenteilen und Maschinen
 - Besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen einschließlich der Ursachen und der durchgeführten Maßnahmen)
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten
14. Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren auf Verlangen vorzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Klärschlamm-trocknungsanlage (BE 3)

1. Die Abluft (Brüden) der Klärschlamm-trocknungsanlage sind an den Entstehungsstellen direkt am Trockner zu erfassen und über eine Filtereinrichtung zur Staubabscheidung gesammelt der Verbrennungsluft des Biomasseheizkraftwerkes der B+T Horn Energie GmbH am Standort zur Mitverbrennung (Abgasreinigung) zuzuführen (Nr. 5.4.8.10.2 / Nr. 5.2.8 TA Luft). Der abgeschiedene Staub ist in die Trocknungsanlage zurückzuführen.
2. Der Trockner der Klärschlamm-trocknungsanlage ist zur Minimierung der Geruchsimmissionen im Unterdruck zu fahren (Nr.5.2.8 TA Luft).

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung von Klärschlamm und beim Abtransport der leeren Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken der Ladefläche mit Planen, Einsatz geschlossener Container) diffuse staubförmige Emissionen und diffuse Emissionen an geruchsintensiven Stoffen vermieden werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind vertraglich mit den Lieferanten (Beförderern) zu vereinbaren.
4. Die Anlieferhalle für Klärschlamm ist geschlossen zu halten. Nur zur Annahme und zum Abtransport von Klärschlamm darf das Rolltor für den unmittelbaren Durchfahrvorgang geöffnet werden. Die Anlieferhalle ist antragsgemäß als Schleuse auszuführen. Tiefbunker und Anlieferhalle sind im leichten Unterdruck zu halten. Der Deckel des Tiefbunkers darf nur bei geschlossenem Tor geöffnet werden. Dieses ist durch eine elektronische Steuerung sicherzustellen.
5. Die abgesaugte Luft aus der Anlieferhalle für Klärschlamm und dem Bunker, ist der Verbrennungsluft des benachbarten Biomasseheizkraftwerkes zuzuführen. Für den Fall, dass die Verbrennung nicht in Betrieb ist, ist die Absaugung der Anlieferhalle und des Bunkers während des weiterbestehenden Entladevorgangs aufrecht zu erhalten. Die Abluft ist dann vor der Ableitung in die Atmosphäre zur Desodorierung einem Aktivkohlefilter oder einer in der Wirkung vergleichbaren Einrichtung zuzuführen.
6. Der Abgasvolumenstrom der Klärschlammsilos (Trockenschlamm und Nassschlamm) in die Atmosphäre darf 50 m³/h nicht überschreiten.

Papierschlamm-trocknungsanlage (BE 4)

1. Die Abluft (Brüden) der Papierschlamm-trocknungsanlage sind an den Entstehungsstellen zu erfassen und über eine Filtereinrichtung zur Staubabscheidung gesammelt der Verbrennungsluft des Biomasseheizkraftwerkes der B+T Horn Energie GmbH am Standort zur Mitverbrennung (Abgasreinigung) zuzuführen (Nr. 5.4.8.10.2 / Nr. 5.2.8 TA Luft). Der abgeschiedene Staub ist in die Trocknungsanlage zurückzuführen.
2. Der Bandtrockner der Papierschlamm-trocknungsanlage ist zur Minimierung der Geruchsimmissionen im Unterdruck zu fahren (Nr.5.2.8 TA Luft).
3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung von Papierschlamm durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken der Ladefläche mit Planen, Einsatz geschlossener Container) diffuse staubförmige Emissionen und diffuse Emissionen an geruchsintensiven Stoffen vermieden werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind vertraglich mit den Lieferanten (Beförderern) zu vereinbaren.
4. Die Entladung und die Lagerung von Papierschlamm ist nur in dem dafür im Antrag vorgesehenen Bereich neben dem Papierschlamm-trockner zulässig. Die Lagermenge des Papierschlammes ist zur Geruchsminimierung entsprechend der Anlagenkapazität zu disponieren.
5. Der Abgasvolumenstrom der Filteranlagen der Trockengutsilos für Papierschlamm in die Atmosphäre darf 50 m³/h nicht überschreiten.

2. Lärmschutz

1. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen und Nebeneinrichtungen sind schalltechnisch so zu errichten und dürfen nur so betrieben werden, dass die von diesen Anlagen verursachten Geräuschimmissionen –sowie dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - am den nächstgelegenen Immissionsorten gemäß TA Lärm Nr. 6.1 die folgenden Immissionsrichtwerte, gemessen jeweils 0,5 m vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster nicht überschritten werden:

<i>Immissionsort</i>	<i>Immissionsrichtwert (IRW) in dB (A)</i>	
	<i>Tag</i>	<i>Nacht</i>
IO1, Weidenweg 9	55	40
IO2, Bei den Eichen 11	60	45
IO3, Flammenkampsberg 34	50	35
IO4, Industriestraße 2	65	50
IO7, Wilberger Str. 114	60	45
IO8, Wilberger Str. 108	60	45
IO9, Wilberger Str. 100	60	45
IO10, Wilberger Straße 98	60	45
IO11, Memelstraße 3	60	45
IO12, Auf der Moorlage 6	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

2. Die Anlage ist dem Stand der Schallminderungstechnik entsprechend zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen nach Nr. 7.3 und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden.
3. Die Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen der Schlamm Trocknungsanlage vom 26.06.2020 Berichts-Nr.: B2040021-01(1)ver26062020 und darin aufgeführten Maßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
 - Alle Anlagenteile, Aggregate und Ladegeräte sind regelmäßig zu warten.
 - Die Fahrtwege sind befestigt und eben (ohne Schlaglöcher, große Geländesprünge etc.) auszuführen.

- Die Türen und Tore der Trocknerhalle sind, außer bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten, stets geschlossen zu halten.
5. Anlieferung und Abtransport der Materialien von und zur Anlage dürfen antragsgemäß ausschließlich von Montag bis Samstag in der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr erfolgen.
 6. Sofern nach Inbetriebnahme begründete Anhaltspunkte für eine Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte vorliegen, sind auf Aufforderung der zuständigen Behörde messtechnische Ermittlungen und Bewertungen durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist in einem Messbericht zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Eventuell erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind daraufhin durchzuführen

Auflagen zur Abfallwirtschaft

1. Inputkatalog der Klärschlamm- und Papiertrocknungsanlage:

Abfall-Schlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen.	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.

2. Vor der erstmaligen Annahme von Abfällen hat der Betreiber nachzuweisen, dass alle angenommenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden. Hierfür sind für die jeweils angenommenen Abfälle die jeweiligen finalen Entsorgungswege der Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.7 – Stoffstromkontrolle schriftlich anzuzeigen. Abfälle für die keine ordnungsgemäße und schadlohe weitere Verwertung oder Beseitigung nachgewiesen wurden dürfen nicht angenommen werden. (§ 7 Absatz 3 KrWG / § 15 Absatz 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG).

Eine Veränderung der im Genehmigungsverfahren und nach Erfüllung der Nebenbestimmung aufgezeigten Entsorgungswege ist der Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.7- Stoffstromkontrolle schriftlich anzuzeigen. (§ 12 Absatz 2c BImSchG)

3. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nur Abfälle angenommen werden, die genehmigungsrechtlich zugelassen sind. Hierfür ist bei jeder Anlieferung durch eine Annahmekontrolle die Deklaration des Abfalls in geeigneter Weise zu überprüfen und zu dokumentieren. Falsch deklarierte oder nicht zugelassene Abfälle sind abzuweisen. (§ 5 BImSchG)
4. Die Klärschlammanlieferungen sind regelmäßig, mindestens quartalsweise, in Bezug auf die Deklaration zu beproben und in einem geeigneten akkreditierten Labor zu untersuchen. Das für die Beprobung eingesetzte Personal muss über die entsprechende Sachkunde zur Probenahme fester Abfälle gemäß LAGA PN 98 verfügen. (§ 11 Absatz 2 u. 3 KrWG in Verbindung mit § 31 AbfKlärV)
5. Die Annahme der Abfallschlüsselnummer AVV 19 08 12 sowie AVV 19 08 14 zur Herstellung eines Klärschlammgemisches ist nur zulässig, sofern diese in ihrer Art und Zusammensetzung vergleichbare Eigenschaften zu Abfällen der AVV 19 08 05 – Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser – besitzen. (§ 12 Absatz 2c BImSchG)
6. Ein Gemisch der Abfallschlüsselnummer AVV 19 08 05 mit entweder der AVV 03 03 11, AVV 19 08 12 oder AVV 19 08 14 ist unter der Abfallschlüsselnummer AVV 19 12 10 – brennbare Abfälle (hier: Mischung aus Klärschlämmen unterschiedlicher Herkunftsbereiche) auf direktem Weg einer thermischen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Die Herstellung eines Gemisches für das kein Entsorgungsweg vorhanden ist, ist nicht zulässig. (§ 12 Absatz 2c BImSchG)
7. Bei der Abgabe von Abfallmischungen in die weiteren finalen Entsorgungsanlagen unter Verwendung des Abfallschlüssels AVV 19 12 10 – brennbare Abfälle - ist auf den Lieferscheinen/Wiegescheinen/Praxisbelegen stets der Zusatz: (Hier: Mischungen aus Klärschlämmen unterschiedlicher Herkunftsbereiche) unter Angabe der jeweils im Gemisch enthaltenen Abfallschlüsselnummern anzugeben.
8. Die Mischungen, der in Nebenbestimmung Nr. 39 genannten getrockneten Klärschlämme, sind chargenweise und bei kontinuierlicher Herstellung in Chargen von je 500 Tonnen gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 durch eine qualifizierte Stichprobe zu beproben. Die Proben sind zusammen mit dem Probenahmeprotokoll, unter Angabe der Mischungsrezeptur, mindestens ein Jahr aufzubewahren und nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.7 – Stoffstromkontrolle hinsichtlich Ihrer Deklaration und Zusammensetzung in einem zugelassenen akkreditierten Labor zu untersuchen. (§ 31 AbfKlärV)
9. Gemäß § 51 Absatz 1 S.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nr. 3 KrWG ist zur Dokumentation einer sach- und fachgerechten Durchführung der Abfallbehandlung und weiteren Entsorgung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme anzulegen und hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Betrieb haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - b) die fehlende Übereinstimmung der übernommenen Abfälle mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen,

- c) die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - d) der Lagerbestand von Abfällen am Jahresanfang und Jahresende differenziert nach Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
 - e) Art und Umfang von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen,
 - f) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
 - g) Behördliche Überwachungen einschließlich dessen Ergebnis sowie gegebenenfalls getroffenen Anordnungen oder Revisionen
10. Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. (§ 51 Absatz 1 S.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nr. 3 KrWG)

Auflagen zum Bodenschutz

1. Von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes wird gemäß dem im Antrag vorgelegtem Untersuchungskonzept (Projekt 9131-19-035 200629 Konzept AZB SKJ CW des Gutachterbüros Sweco GmbH) und den bereits durchgeführten Bodenuntersuchungen, der Antragsteller befreit.
2. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung festgestellt, ist dieses unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde bei der Bezirksregierung Detmold mitzuteilen (§ 2 Absatz 1 LBodSchG).

Auflagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die Lagerstätten für den Klärschlamm und den Papierschlamm müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig gegen das Lagergut sein.
2. Wassergefährdende Hilfsstoffe (Öle, Fette usw.) sind in ausreichend dimensionierte Auffangwannen zu lagern.

Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Nach Abschluss der Detailplanung und vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung entsprechend den Vorgaben
 - des Arbeitsschutzgesetzes (§5 ArbSchG),
 - der Arbeitsstättenverordnung (§ 3 ArbStättV)
 - der Betriebssicherheitsverordnung (§3 BetrSichV)
 - der Gefahrstoffverordnung (§7 GefStoffV)
 - der Biostoffverordnung (§4 Biostoffverordnung)

zu erstellen. Es sollen alle Gefährdungen ermittelt, bewertet, ggf. Schutzmaßnahmen festgelegt sowie die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen belegt werden.

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten

2. Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.
3. Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient,
 - sowie die im Antrag beschriebenen Einrichtungen zum Arbeitsschutz und Personenschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

C) Auflagen des Kreises Lippe

Nebenbestimmungen – Bauaufsicht [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

1. Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde (Kreis Lippe, Fachgebiet 630 Planen & Bauen, Technische Bauaufsicht) jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. (§ 74 Absatz 9, § 83 BauO NRW 2018)
2. Bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Angaben/Nachweise einzureichen (§ 65 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 8 BauPrüfVO):
 - Nachweis zur Standsicherheit, gegebenenfalls auch zum statisch konstruktiven Brandschutz.

Der Nachweis der Standsicherheit muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018). Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die bereits von einem Prüfamts für Baustatistik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht (§ 68 Absatz 4 BauO NRW 2018).

Hinweis: Bei Verwendung von Typenstatiken ist die Konformität mit den örtlichen Baugrundverhältnissen vorgesehenen Gründungsarten etc. zu berücksichtigen und nachzuweisen.

3. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde (s.o.) von der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. (§ 84 Absatz 2 u. 8 BauONRW 2018)

4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde (s.o.) folgende Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen (§ 84 Absatz 4 BauO NRW 2018):
- Bescheinigung eines/einer beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung (§ 83, Absatz 1 und § 84 Absatz 4 BauO NRW 2018).
 - für den Standsicherheitsnachweis
 - Amtlicher Nachweis zur Einhaltung der Gebäudeabmessungen, -höhen und des Grenzabstandes der baulichen Anlage (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

Hinweis: Der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Vermessungsamtes (Katasteramt) oder eines/ einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/ Vermessungsingenieurin zu erbringen.

Hinweis Erschließung

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung der verkehrlichen Erschließung ist ausschlich der im Antrag vorgelegte 2- Richtungsverkehr über die Kampstraße als Verbindungsstraße zwischen dem Hessenring und dem Betriebsgrundstückzugrunde gelegt worden.

Die ebenfalls aufgezeigte und offensichtlich mittelfristig angestrebte Erschließungsvariante (Einrichtungsverkehr über die verlängerte Kampstraße nach Nordwesten und Anschluss an die Willberger Straße, K93) ist nicht Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung gewesen.

Wie auch in den Antragsunterlagen angedeutet, besteht bzgl. einer möglichen Realisierung dieser Erschließungsvariante noch weiterer Abstimmungsbedarf zwischen der Antragstellerin, der Stadt Horn- Bad Meinberg und dem Eigenbetrieb Straßen beim Kreis Lippe.

Nebenbestimmungen – Brandschutz [Kreis Lippe, FG 630 Bauen]

1. Das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Leon Gierhardt vom 13.07.2020 mit den Zugehörigen Anlagen (Lageplan, Grundrisse und Schnitte sowie die Berechnungen) und der Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 01.10.2020 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages.

Das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept mit den zugehörigen Anlagen und dem Nachtrag, einschließlich der darin angenommenen Rahmenbedingungen, ist einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen. (§ 50 Absatz 1 Ziffer 19 BauO NRW 2018)

2. Eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz ist schriftlich zu bestellen bzw. zu benennen: „Sie/Er hat darüber zu wachen, dass das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaues beachtet und umgesetzt sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden.“ (§ 50 Absatz 1 Ziffer 21 BauO NRW 2018, § 56 Absatz 1, 2 BauO NRW 2018)
3. Die beiden Papierschlammgranulatsilos sollen nach Auskunft des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes im Brandfall durch das Einbringen von Inertgas gelöscht werden.
Auch für das Silo für den getrockneten Klärschlamm sind besondere Maßnahmen zum Explosionsschutz, Brandschutz sowie zur Brandbekämpfung erforderlich.

Hierfür sind in Abstimmung mit der Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle und der Bauaufsicht entsprechende Nachtragsunterlagen inkl. eines Nachtrags zum Brandschutzkonzept rechtzeitig zur Prüfung einzureichen. (§ 50 Absatz 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018)

4. Zur Schlussabnahme ist eine Bescheinigung einer/s Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass die Vorgaben des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes eingehalten wurden. (§ 50 Absatz 1 Ziffer 20 BauO NRW 2018)
5. Der Feuerwehr ist eine Ausfertigung des geprüften und genehmigten Brandschutzkonzeptes und die dazugehörigen Unterlagen zur Information (Einsatzplanung) zur Verfügung zu stellen.

VI. Begründung

Mit Antrag vom 01.7.2020 (Eingang am 07.07.2020) hat die B + T Horn Energie GmbH die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm- und Papierschlamm-trocknungsanlage durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den § 1 und § 2 der 4. BImSchV und den Nr. 8.10.2.1 und 8.11.2.3 des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Absatz 1 ZustVU NRW und des Anhangs I dieser Verordnung die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 31.08.2020 in den ortsüblichen Tageszeitungen „Westfalenblatt“ und „Neue Westfälische“ und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.10.2020 bei der Bezirksregierung Detmold und der Stadt Horn – Bad Meinberg zur Einsichtnahme aus. Die Antragsunterlagen wurden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold verfügbar gemacht. Während der Auslegung und bis einen Monat nach der Auslegungsfrist (bis zum 06.11.2020) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde auf den 09.12.2020 terminiert.

Nach der Auslegung wurden von der Antragstellerin Ergänzungen zu den Antragsunterlagen nachgereicht. Von der öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen wurde gemäß § 8 Absatz 2 der 9. BImSchV abgesehen, da weder das Konzept der Anlage geändert wurde, noch daraus bisher nicht bekannt gemachte Umstände zu entnehmen waren, die für Belange Dritter erheblich sein können.

In der Einwendungszeit sind 13 Einwendungen eingegangen.

Diese während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen wurden während des Erörterungstermins im Kurtheater im historischen Kurpark der Stadt Horn - Bad Meinberg, Parkstraße 10 in 32805 Horn - Bad Meinberg am 09.12.2020 mit den anwesenden Einwendern, dem Antragsteller und den betroffenen Behörden ausführlich erörtert. Hierüber wurde ein Wortprotokoll angefertigt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Horn – Bad Meinberg (Bauplanung)
- dem Kreis Lippe (Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 24 (Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen, Krankenhausförderung)
- Dezernat 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung)
- Dezernat 51 (Natur und Landschaftsschutz)
- Dezernat 52 (Abfallwirtschaft/ Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / AwSV) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhabengrundstück befindet sich in einem Bereich, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Aus dieser Darstellung ließen sich in einem möglichen Bebauungsplan sowohl Gewerbe- als auch Industriegebiete ableiten. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Grundstück liegt derzeit nicht vor. In der Umgebung des Vorhabens existieren weitere industrielle Nutzungen, die teils durch Bebauungspläne planungsrechtlich abgesichert sind oder deren Zulässigkeit auf der Grundlage von § 34 BauGB und dem Vorhandensein faktischer Industriegebiete nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO gründet. Für den Bereich nördlich des Vorhabengrundstückes befindet sich der Bebauungsplan H 27.1 noch im Aufstellungsverfahren mit dem Ziel ein nutzungsbeschränktes Industriegebiet auszuweisen. Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich bereits eine industrielle Nutzung. Eine zusätzliche Ausdehnung dieser Nutzung in den angrenzenden Außenbereich findet entsprechend der Antragsunterlagen nicht statt.

Auf Grund der Vorprägung der Umgebung und der bestehenden industriellen Nutzung ist das Vorhabengrundstück nicht nur dem Innenbereich zuzuordnen, sondern nach hiesiger Meinung ist davon auszugehen, dass die Eigenart der näheren Umgebung entsprechend § 34 Absatz 2 BauGB einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO entspricht. Nach der Art der Nutzung ist somit das Vorhaben am geplanten Standort zulässig.

Entsprechend § 36 Absatz 1 Satz 1 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den § 31, § 33 bis § 35 von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird. Vorliegend wurde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden.

Das Vorhaben wurde in der Sitzung vom 30.09.2020 des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg beraten. Der Ausschuss hat beschlossen der Errichtung und dem Betrieb einer Klarschlamm- und Papiertrocknungsanlage auf dem Flurstück 1046, Flur, 4 Gemarkung Horn an der Kampstraße im Stadtteil Horn nicht zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch zu versagen.

Begründet wird das Versagen des gemeindlichen Einvernehmens damit, dass Bedenken in Bezug auf die Verträglichkeit des zusätzlichen Verkehrs und in Bezug auf die Abwasserbeseitigung bestehen.

In § 36 Absatz 2 Satz 1 BauGB wird ausgeführt, dass das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nur aus den sich aus den § 31, § 33, § 34 und § 35 ergebenden Gründen versagt werden dürfen. Vorliegend wird in der Stellungnahme der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 06.10.2020 nicht ausgeführt, auf welcher rechtlichen Basis das Einvernehmen verweigert wird.

Hinsichtlich der zusätzlichen Verkehrsbelastung befindet sich die genannte Kreuzung in einem gewerblichen Bereich, der Straßenbaulastträger Kreis Lippe ist bereits im Rahmen der Baugenehmigung Beteiligter des Verfahrens. Von dort wird sicherlich eine Beurteilung erfolgen, ob das vorhandene Straßennetz die Zusatzbelastung durch den Anlieferverkehr aufnehmen kann oder nicht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die vorhandene Erschließung schon aufgrund der umgebenden vormals noch stärker industriell geprägten Nutzungen gesichert ist.

Hinsichtlich der Problematik der Abwasserbeseitigung führt die Kommune selbst aus, dass Sie nicht zuständige Behörde für die Einleitergenehmigung nach § 58 Absatz 1 LWG ist. Wie in der Stellungnahme der Kommune vom 06.10.2020 ersichtlich, kann seitens der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg eine positive Stellungnahme an die hierfür zuständige Behörde nicht in Aussicht gestellt werden. Warum dies folglich ein Belang ist, der die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB begründet, erschließt sich vorliegend nicht.

Das Vorhaben ist nach § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 9 BauNVO in einem faktischen Industriegebiet nach seiner Art allgemein zulässig. Auch bei einer Beurteilung nach § 34 Absatz 1 BauGB ist davon auszugehen, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen würde. Die Umgebung ist geprägt durch das vorhandene Biomasseheizkraftwerk, eine Lackfabrik im Norden, sowie die Bahnanlage und Industrielle Nutzungen im Osten des Vorhabens. Alle diese Nutzungen sind nach ihrer Art industriell bzw. gewerblich bzw. unterliegen dem Eisenbahnrecht. Eine Störung des vorhandenen industriell geprägten Ortsbildes ist aufgrund der vorhandenen teils wesentlich höheren Bebauung der Umgebung nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse liegen dem Antrag sowohl Prognosen hinsichtlich der zu erwartenden Lärm- als auch Geruchsbelastung zugrunde. Nach den entsprechenden Berechnungen ist eine Belastung der Umgebung über die Grenzwerte der TA-Lärm bzw. der GIRL nicht zu erwarten.

Da die vorgenommene Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nicht auf der Basis des § 34 BauGB begründet wurde, ist das Einvernehmen nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der AwSV geprüft. Darüber hinaus wurden die Belange des Baurechtes, des Brandschutzes, des Wasser- und Abfallrechts sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständigen Stellen geprüft.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Auflagen im Abschnitt V B) 46) bis 47) enthalten Anforderungen an die technische Ausführung, Wartung und regelmäßige Überwachung von Anlagen und Anlagenteilen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet.

Entscheidung über die Einwendungen

Nachfolgend wird dargestellt, wie die eingegangenen Einwendungen in der Entscheidung berücksichtigt wurden. Dabei wurden die vorgebrachten Einwendungen verschiedenen Themenbereichen zugeordnet und innerhalb dieser Themenbereiche betrachtet.

Folgende Themenbereiche werden betrachtet:

1. Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
2. Stadtentwicklung/ Planungsrecht
3. Verkehr
4. Gerüche
5. Lärm
6. Luftverunreinigungen
7. Wasserwirtschaft
8. Verschiedenes

Zu 1. „Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen“

Einwendung

- Forderung nach vollständiger Neugenehmigung des Kraftwerkbetriebes und der Klärschlamm- und Papiertrocknung – kein Bestandsschutz
- Fehlende Unterlagen in der Auslage bzgl. des Genehmigungsstandes der Kraftwerksanlage

Entscheidung

Die Klärschlamm- und Papiertrocknungsanlage ist eine eigenständige Anlage nach dem BImSchG, der Hauptzweck der Anlage ist das Trocknen von Nassschlamm. Diese Anlage ist unabhängig von dem Biomasseheizkraftwerk zu betrachten. Eine vollständige Neugenehmigung des Biomassekraftwerkes mit der Klärschlamm- und Papiertrocknung ist dementsprechend nicht erforderlich. Das Immissionsschutzrecht kennt einen Bestandsschutz, der mit dem Betreiber und Eigentümer übergeht.

Das Biomasseheizkraftwerk ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, Unterlagen bzgl. des Genehmigungsstandes des Biomasseheizkraftwerkes waren dementsprechend auch nicht Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen und in der Auslage.

Zu 2. „Stadtentwicklung / Planungsrecht“

Einwendung

- Zu geringer Abstand zu bestehender Wohnbebauung
- Nur in einem Plan festgestellten Gebiet kann die Anlage errichtet werden
- Wertminderung der Immobilie
- Beeinträchtigung des Kurbetriebes - Forderung nach Rückbau des Industriegebietes

Entscheidung

Abstände gemäß Abstanderlass sind nur in Bauleitverfahren und nicht in BImSchG-Verfahren anzuwenden, bei Bestandsanlagen findet er ebenfalls keine Anwendung.

Auf dem Vorhabengrundstück befindet sich bereits eine industrielle Nutzung. Eine zusätzliche Ausdehnung dieser Nutzung in den angrenzenden Außenbereich findet nicht statt. Auf Grund der Vorprägung der Umgebung und der bestehenden industriellen Nutzung ist das Vorhabengrundstück nicht nur dem Innenbereich zuzuordnen, sondern nach hiesiger Meinung ist davon auszugehen, dass die Eigenart der näheren Umgebung entsprechend § 34 Absatz 2 BauGB einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO entspricht. Nach der Art der Nutzung ist somit das Vorhaben am geplanten Standort zulässig.

Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um eine anlagebezogene Genehmigung, die ausschließlich das beantragte Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beregelt und nicht darüber hinaus die Umgebung. Eine potentielle Wertminderung einer Immobilie ist daher nicht Regelungsbereich einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Das Dezernat 24 (Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten, Sozialwesen, Krankenhausförderung) hat den Antrag geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass sich Lärm und Geruchsimmissionen prognostisch nicht negativ auf das Kurgebiet und insbesondere die Reha-Kliniken auswirken.

Zu 3. „Verkehr“

Einwendung

- Überlastung des Verkehrsaufkommens durch zusätzlichen LKW- Verkehr auf Kampstraße, Hessenring und Wilberger Straße
 - fehlendes Gesamtverkehrsgutachten
 - fehlendes Verkehrskonzept
- Zusätzlicher Schwerlastverkehr auf der Kampstraße

Folgekosten für die Straßensanierung als Anlieger

Entscheidung

Ein schlüssiges Verkehrskonzept für die Umgestaltung der Kampstraße und die teilweise Nutzung als Einbahnstraße wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Das Konzept befindet sich derzeit mit der Stadt Horn – Bad Meinberg und dem Kreis Lippe in der Umsetzung. Der Antragsteller plant ebenfalls die Vorgabe von Transportwegen an die Lieferanten und eine Ausweisung durch Verkehrsschilder. Dieses kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG nicht geregelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird nur über die Lärm- und Geruchsimmissionen der Anlieferung und Abholung der Schlämme auf dem Betriebsgelände entschieden.

Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um eine anlagebezogene Genehmigung, die ausschließlich das beantragte Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz regelt und nicht darüber hinaus die Umgebung. Potentielle Folgekosten durch vermehrten Verkehr ist daher nicht Regelungsbereich einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Zu 4. „Gerüche“

Einwendung

- Geruchsbelästigung durch den LKW- Verkehr (unzureichend abgedeckte Fahrzeuge)
- Geruchsimmissionen durch Einleitung der Klärschlammgase und Kondensats/Brüden in den Brennraum
- Generelle Befürchtung vor Geruchsimmissionen

Entscheidung

Eine Geruchsbelästigung durch die anliefernden Fahrzeuge ist nicht zu erwarten, da diese abgedeckt sind. Bei einer Vorbeifahrt sind die Fahrzeuge geruchlich am Straßenrand in der Regel nicht wahrnehmbar.

Als Nachweis für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurde eine Prognose Geruch nach der GIRL NRW der Sweco GmbH vom 03.07.2020 vorgelegt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung für Geruch an den Immissionsorten irrelevant ist.

Die vorgelegte Prognose wurde durch die beteiligten Fachbehörden geprüft, es gab keine Zweifel an der Plausibilität. Zusätzliche Geruchsimmissionen sind dementsprechend nicht zu befürchten.

Die beim Betrieb einer Schlamm-trocknungsanlage (Klärschlamm / Papierschlamm) zu erwartenden Gerüche werden antragsgemäß nicht über eine gefasste Emissionsquelle in die Atmosphäre freigesetzt. Die Abluft aus der Klärschlamm-trocknungsanlage und der Papierschlamm-trocknungsanlage wird über ein geschlossenes Absaugsystem der Verbrennung des Biomasseheizkraftwerkes am Standort zugeführt. Eine separate Abgasreinigungseinrichtung ist daher nicht erforderlich.

Die beim Betrieb durch diffuse Emissionsquellen anfallenden Gerüche und Luftschadstoffe sind so gering wie möglich zu halten und auf das technologisch nicht vermeidbare Maß zu reduzieren. Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sind entsprechende Maßnahmen auf Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.3 und Nr. 5.2.8 festgesetzt worden. Deren Umsetzung und die antragsgemäße Ausführung der Schlamm-trocknungsanlagen gewährleisten die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Für Anlagen nach IE-RL gelten, die Schlussfolgerungen der BVT – Merkblätter (hier: „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“). Daraus ergeben sich keine über die schon bestehenden Anforderungen hinausgehenden Maßnahmen für den Anlagenbetrieb.

Zu 5. „Lärm“

Einwendung

- Unzureichende Betrachtung der Lärmsituation im Gutachten – fehlende Betrachtung der bereits vorhandenen Betriebe
- Generelle Befürchtung vor Lärmimmissionen durch Mehrverkehr und die Anlage

Entscheidung

Als Nachweis für die lärmschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurde eine Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen- und Geräuschimmissionen der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 26.06.2020 vorgelegt. In der Prognose sind die durch den Betrieb der Klärschlamm- und Papierschlamm-trocknungsanlage verursachten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten untersucht worden. Dabei wurden ebenfalls die Materialtransporte mit Radladern, LKW-Fahrten und LKW Rangiervorgängen betrachtet.

Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten im Tag- und Nachtzeitraum mindestens 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerten liegt. Damit befindet sich die Zusatzbelastung durch die Schlamm-trocknungsanlage unter der Irrelevanzgrenze gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist bei diesen Voraussetzungen gemäß TA Lärm nicht erforderlich. Die vorgelegte Prognose wurde durch die beteiligten Fachbehörden geprüft, es gab keine Zweifel an der Plausibilität. Zusätzliche Lärmimmissionen durch die Gesamtbelastung sind dementsprechend nicht zu befürchten.

Mit den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind entsprechende Rahmenbedingungen und Maßnahmen auf Grundlage der TA Lärm festgesetzt worden. Deren Umsetzung und die antragsgemäße Ausführung der Anlage gewährleisten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte.

Die zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegte Prognose und die darin zugrunde gelegten Emissionskenndaten sind Bestandteil der Genehmigung.

Zu 6. „Luftverunreinigungen“

Einwendung

- Generelle Befürchtung vor Luftverunreinigungen durch Mehrverkehr und die Anlage
- Fehlendes Gebäude bei der Verladung der getrockneten Klär- und Papierschlamm zur Verhinderung von Immissionen

Entscheidung

Als Nachweis für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wurde eine Prognose nach der TA-Luft zu Luftschadstoffen der Sweco GmbH vom 03.07.2020 vorgelegt. Die Prognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung für Luftschadstoffe an den Immissionsorten irrelevant ist.

Die vorgelegte Prognose wurde durch die beteiligten Fachbehörden geprüft, es gab keine Zweifel an der Plausibilität. Zusätzliche Luftverunreinigungen sind dementsprechend nicht zu befürchten.

Der gesamte Prozess vom Austrag aus dem Tiefbunker, zum Trockner oder Nassschlammsilo bis zum Produktsilo findet in hermetisch abgeschlossenen Anlagenkomponenten statt. Damit wird eine Geruchsemission weitestgehend ausgeschlossen. Der Trockner selbst wird im leichten Unterdruck gefahren und die bei der Trocknung anfallenden sogenannten Brüden werden über eine Rohrleitung dem Biomasseheizkraftwerk, als Verbrennungsluft, zugeführt. Der getrocknete Schlamm mit einem TS-Gehalt von circa 95 % wird mittels Austragsschnecke aus dem Trockner ausgetragen und in einer nachfolgenden Kühlschnecke vor der weiteren Lagerung bis auf < 50°C heruntergekühlt. Von dort gelangt der getrocknete Schlamm in ein außerhalb der Halle befindliches Silo. Der Abtransport und die weitere Verwertung des Trockengutes erfolgt mit Silolastkraftwagen. Ein Gebäude für die Verladung der getrockneten Klär- und Papierschlamm ist zur Verhinderung von Immissionen daher nicht notwendig.

Zu 7. „Wasserwirtschaft“

Einwendung

- Einleitung des anfallenden Schmutzwassers unklar
- Hohe Kosten für die Aufbereitung des Schmutzwassers – Befürchtung einer Erhöhung der Kosten für die Allgemeinheit

Entscheidung

Die entstehenden Brüden aus der Klärschlamm und Papierschlamm Trocknung werden im Heizkraftwerk in die Brennkammer eingedüst und verbrannt, es fällt somit kein Schmutzwasser an.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wird ein separates Wasserrechtsverfahren durchgeführt.

Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um eine anlagebezogene Genehmigung, die ausschließlich das beantragte Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt und nicht darüber hinaus die Umgebung. Eine Erhöhung von Kosten für die Aufbereitung von Schmutzwasser ist daher nicht Regelungsbereich einer Genehmigung nach dem BImSchG.

Zu 8. „Verschiedenes“

Einwendung

- Beschwerde über verwehtem Müll auf eigenen und naheliegenden Grundstücken
- Beschwerde über Geruchsbelästigung durch Biogasanlage
- Beschwerde über Missachtung von Auflagen
- Fehlendes Vertriebskonzept – vor allem fehlende Wärmenutzer - der Anlage

Entscheidung

Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt es sich um eine anlagebezogene Genehmigung, die ausschließlich das beantragte Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt und nicht darüber hinaus die Umgebung. Beschwerden über diverse Umstände sind daher nicht Regelungsbereich dieser Genehmigung nach dem BImSchG.

Gemäß § 3ff. der 9. BImSchV ist ein Vertriebskonzept als Planrechtfertigung nicht Bestandteil der zu erbringenden Antragsunterlagen.

Insgesamt werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VII. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Aufgrund der Veränderung der rechtlichen Vorgaben für die Verwertungsmöglichkeiten von Klärschlämmen entsteht derzeit ein Entsorgungsnotstand: die bisher vielfach praktizierte landwirtschaftliche Ausbringung von Klärschlämmen ist nur noch in sehr begrenztem Rahmen rechtlich zulässig und die erforderlichen Entsorgungskapazitäten in Klärschlammmonoverbrennungsanlagen können nicht hinreichend schnell geschaffen werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt daher im öffentlichen Interesse, weil durch die Inbetriebnahme der Schlamm Trocknungsanlage zusätzliche Kapazitäten für die Verwertung von Klärschlämmen geschaffen werden, die dringend erforderlich sind.

Die Trocknungsanlagen werden nach dem neusten Stand der Technik gebaut und betrieben, so dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dementsprechend wird die gemäß §5 BImSchG geforderte Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt, welches zu den Pflichten eines Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört.

Eine Genehmigung nach dem BImSchG ist gemäß §6 BImSchG eine gebundene Entscheidung und aufgrund des hohen Schutzniveaus für die Umwelt daher im öffentlichen Interesse.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt auch im Interesse der Antragstellerin. Das von ihr betriebene Biomasseheizkraftwerk war ursprünglich errichtet worden, um die Abfälle aus der Spanplattenfabrik zu entsorgen und die Fabrik gleichzeitig mit Dampf zu versorgen. Seit der Schließung der Spanplattenfabrik ist diese hochwertige Nutzungsmöglichkeit der Abwärme des Kraftwerks entfallen. Durch die Inbetriebnahme der Schlamm Trocknungsanlage entsteht wieder eine Möglichkeit zur energieeffizienten Nutzung der entstehenden Abwärme, was dem geforderten hohen Schutzniveau des BImSchG entspricht.

Auch aus wirtschaftlichen Gründen ist die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich. Schließlich hat die Antragstellerin die Lieferung getrockneter Klärschlämme ab Heizperiode 2021/2022 vertraglich mit der Betreiberin des Kasseler Fernwärmekraftwerks vereinbart. Es besteht eine vertragliche Verpflichtung, der die Antragstellerin Folge zu leisten hat.

Aufgrund des vorstehend dargelegten sowohl öffentlichen als auch individuellen überwiegenden Interesses der Antragstellerin wird die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

VIII. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erhoben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag

(CB) LS

X. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Absatz 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Bezirksregierung Detmold unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Abfallrechtliche Hinweise

- 1) Vor Inbetriebnahme der Anlage und der erstmaligen Annahme von Abfällen ist bei der Bezirksregierung Detmold Dezernat 52.7- Stoffstromkontrolle eine Erzeugernummer u. Entsorgernummer zu beantragen.
- 2) Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis Verordnung (AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)) der jeweiligen Zuordnung ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.

- 3) Im Zusammenhang mit der Führung von Nachweisen über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ist die Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 2298)) zu verwenden.
- 4) Gemäß § 49 (3) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 in der jeweils geltenden Fassung; Fundstelle: (BGBl. I S. 212)) sind sie als Entsorger von Abfällen verpflichtet ein Register zu führen. Das Register ist entsprechend den Vorgaben der Nachweisverordnung zu führen und muss eine vollständige Dokumentation über den Verbleib aller im Betrieb entsorgten und angefallenen Abfälle beinhalten.
- 5) Outputkatalog der Klärschlammanlage und Papiertrocknungsanlage

Abfall-Schlüsselnummern gemäß AVV	Bezeichnung	Herkunft, Untergruppenüberschrift
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen.	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 12 10	brennbare Abfälle (Hier: Mischungen aus unterschiedlichen getrockneten Klärschlämmen)	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen

D) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Zur Vermeidung von Gefährdungen durch Fahrzeuge die rückwärtsfahren oder zurücksetzen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 46 der Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - BGV D29 - "Fahrzeuge" zu treffen.
- 2) Auf die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung -BioStoffV-) wird hingewiesen.

Anmerkung:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 der Biostoffverordnung hat der Arbeitgeber ausreichend Informationen über mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Beschäftigten zu beschaffen. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Identität der erfahrungsgemäß vorkommenden oder zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffe, die Art und Dauer von Tätigkeiten sowie die mögliche Exposition von Beschäftigten.

- 3) Im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 -Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen- und die TRGS 402 -Ermitteln und Beurteilen

der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition - hingewiesen Die Gefährdungsbeurteilung ist Voraussetzung für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Gefahrstoffen.

- 4) Bau- und auch Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV). Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:

- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Teildezernat 56.1 –Arbeitsschutz auf Baustellen-.

E) Naturschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bezüglich des Vorkommens der Bachforelle in der Wiembecke und Ihrer Laichzeit, weise ich darauf hin, dass die Landesfischereiverordnung zu beachten ist und eine Schonzeit für die Bachforelle zwischen dem 20. Oktober bis zum 15. März (§ 2 LFischVO) besteht. In dieser Zeit sollten grundsätzlich planbare Beeinträchtigungen oder Veränderungen im Gewässer auf ein Minimum reduziert werden.

F) Hinweise der Bauaufsicht des Kreises Lippe

- 1) Baustellen sind u.a. so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 BauO NRW).
- 2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- 3) Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
- 4) Nach § 16 Absatz 1 u.2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche

Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einer/einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

XI. Anlagen

Anlage A Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

1. Antragsschreiben
Stellungnahme des Betriebsrates B+T Horn Energie GmbH
Zertifikat nach ISO 14001
2. Inhaltsverzeichnis
3. Antragsformulare, Formular 1
Topographische Karte
4. Planverzeichnis
5. Kurzerläuterung
6. Formulare
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 7.1. Allgemeines
 - 7.1.1. Aufgabenstellung
 - 7.1.2. Bauherr und Betreiber
 - 7.1.3. Standort
 - 7.1.4. Einbindung der neuen Anlage
 - 7.2. Spezifikation und Auslegung der Gesamtanlage
 - 7.2.1. Betriebszeiten
 - 7.2.2. Betriebszustände
 - 7.2.3. Wärmetechnische Auslegung
 - 7.2.4. Elektrotechnik
 - 7.2.5. Leittechnik
 - 7.3. Technische Daten
 - 7.4. Umweltschutz
 - 7.4.1. Gasförmige Emissionen

- 7.4.2. Abfall
- 7.4.3. Abwasser
- 7.4.4. Abwärme
- 7.4.5. Erschütterungen
- 7.4.6. Geruchsbelästigungen
- 7.4.7. Lärm
- 7.4.8. Verkehr
- 7.4.9. Wassergefährdung
- 7.4.10. Störfallverordnung
- 8. Ergänzende Unterlagen, Pläne, Schemata
- 9. Betriebssicherheitsverordnung
- 10. Arbeitsschutz, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutz und Explosionsschutz
 - 10.1. Arbeitsschutz und Sicherheitseinrichtungen
 - 10.2. Brandschutzkonzept
 - 10.3. Explosionsschutzkonzept
- 11. Angaben zur Abwasserwirtschaft und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Antragsformular 8
- 12. Angaben zu den Abfällen nach Antragsformular 4 Blatt 3
- 13. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
- 14. Bauvorlage
 - 14.1. Antragsformular
 - 14.2. Amtlicher Lage- und Katasterplan
 - 14.3. Nachweis zur Bauvorlagenberechtigung des Architekten
 - 14.4. Bauzeichnungen
 - 14.5. Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung
 - 14.5.1. Baubeschreibung
 - 14.5.2. Baubeschreibung amtliches Formular
 - 14.5.3. Betriebsbeschreibung amtliches Formular
 - 14.5.4. Abweichung / Befreiung von baurechtlichen Vorschriften
 - 14.6. Abbruch baulicher Anlagen (Rückbaumaßnahmen)
 - 14.7. Nachweis der Einhaltung der Baumassenzahl
 - 14.8. Darstellung der Entwässerungsgrundleitungen
 - 14.9. Stellplatznachweis
 - 14.10. Baustellenkonzept
 - 14.11. Verkehr
 - 14.12. Baulasten
 - 14.13. Angaben zu Baukosten
 - 14.14. Unterlagen zur Vorstatik

- 15. Gutachten
 - 15.1. Ausgangszustandsbericht - Konzept
 - 15.2. Schallschutzgutachten (ABK)
 - 15.3. Immissionsprognose Luftschadstoffe und Geruch

Anlage B Anlagedaten

Die Klärschlamm- und Papiertrocknungsanlage enthält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr. 3

Bezeichnung Klärschlamm Trocknung

Bestehend aus Anlieferhalle mit Tiefbunker (1 Lkw-Sattelzug), Nassschlammsilo 1.000 m³, diverse Förderschnecken und Pumpen, Scheibentrockner, Dampfstation, Trockenprodukt Silo 400 m³ mit Siloaufsetzfilter, E-Versorgung, Prozessleittechnik (PLT), Energiebrücke, Betriebsgebäude

Betriebseinheit Nr. 4

Bezeichnung Papierschlamm Trocknung

Bestehend aus Anlieferung offen und Lagerung bei auf einer Fläche von 350 m² neben dem Papierfärschlamm Trockner, Aufnahme mit Radlader, Aufgabe in Schubbodensystem am Trockner, Leiterboden mit Fördersystem, Deagglomerator, geschlossener abgesaugter Bandtrockner, Abluftleitung, Kondensator für Brüden, Förderband zu zwei neuen Trockengutsilos (je 2.000 m³), Papiergranulat des Trockners neuem Trockengutsilo mit Verladung auf LKW

Anlage C Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

- | | |
|-------------|---|
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483) |

GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions- Richtlinie - GIRL -) vom 05.11.2009
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
AbfKlärV	Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465),
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 06.12.1995 (GV. NW. S. 218)
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1643, 1644)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 332)
LFischVO	Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung - LFischVO) vom 09.03.2010 (GV. NRW. S. 137)
LWG	Landeswassergesetz - LWG - vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 248)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24.11.2009 (GV. NRW. S. 723)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen- Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 528)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),)

ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015 Nr. 15 vom 30.03.2015, Seite 267-296)
VO 2010/75 EU IED	Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrie-Emissions-Richtlinie

Abschrift